

KT-Drucks. Nr. 263/2023

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
d.minic@lrabb.de

Az:

08.11.2023

Entwicklungen und Perspektiven in der Betreuung Unbegleiteter Minderjähriger (UMA) - Aufbau einer UMA-Betreuung durch das Landratsamt

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Vorberatung

27.11.2023

öffentlich

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Beschlussfassung

05.12.2023

öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Die Kapazitäten zur Aufnahme und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) in Regie des Jugendamtes sind den Aufnahmezahlen in Abstimmung mit den Betreuungsmöglichkeiten der freien Jugendhilfeträger stetig anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt, auch Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen nach Bedarf zur Bewältigung der Aufnahme zu tätigen, die im Rahmen der Abrechnung mit dem Land gedeckt sind.

2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, bis zu 6,5 VZÄ im Jugendamt und bis zu 17 VZÄ in der UMA-Betreuung zu schaffen. Gleichzeitig sind die Personalstellen im Dezernat 1 und im Eigenbetrieb Gebäudemanagement personell entsprechend zu schaffen. Die Steuerung des Personalkörpers inkl. der Stellenbewirtschaftung im Bereich der UMA-Aufnahme obliegen der Verwaltung und soll den Belegkapazitäten dynamisch angepasst werden.

3. Die Verwaltung berichtet Ende Januar/Anfang Februar über die Notlage der Personalbewirtschaftung und den Umfang der kreiseigenen UMA-Betreuung im Zuge des aktuellen Flüchtlingshochs.

Der Jugendhilfe- und Bildungsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 27.11.2023 vorberaten und empfiehlt dem Verwaltungs- und Finanzausschuss den geänderten Beschlussantrag zu beschließen.

III. Begründung

Gesetzlicher Rahmen

Das Jugendamt ist verpflichtet ausländische Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen (§42a SGB VIII vorläufige Inobhutnahmen), wenn sich diese nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten befinden. Zu den anstehenden Aufgaben direkt nach der vorläufigen Inobhutnahme zählen insbesondere neben der Versorgung, Betreuung und Unterbringung auch die behördliche Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII und das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme die Aufgabe, ein sogenanntes „Erstscreening“ durchzuführen.

Im Wesentlichen umfasst das Erstscreening Einschätzungs- bzw. Prüfaufgaben und dient der Klärung, ob der UMA durch das Jugendamt zum Verteilverfahren angemeldet wird oder ob der UMA aufgrund eines hierbei festgestellten Verteilhindernisses (§ 42b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 - 4 SGB VIII) von der Durchführung des Verteilverfahrens ausgeschlossen wird und folglich in der *Zuständigkeit* des Jugendamts in die reguläre Inobhutnahme übergeleitet wird (§ 42a Absatz 6 SGB VIII; § 88a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII).

Zugangszahlen

Das Jugendamt hat im Jahr **2021** Insgesamt **19** vorläufige Inobhutnahmen nach §42a SGB VIII ausgesprochen. Im Jahr **2022** wurden **116** vorläufige Inobhutnahmen ausgesprochen davon entfallen 84 auf ukrainische Flüchtlingskinder/Jugendliche (enthalten sind die beiden evakuierten Heime mit ursprünglich 66 Kindern und Jugendlichen). 2023 wurden bis 31.10.2023 **56** vorläufige Inobhutnahme ausgesprochen (in 43 Wochen), d.h. es gab durchschnittlich rund 1,3 Direktaufnahmen pro Woche.

Entwicklung der sog. „jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten“ (alle UMA, die aktuell in der Jugendhilfe sind) des Landkreises seit 2021 in absoluten Zahlen:

2021 Q3	2021 Q4	2022 Q1	2022 Q2	2022 Q3	2022 Q4	2023 Q1	2023 Q2	2023 Q3	2023 Q4
52	55	115	119	123	122	123	135	141	181

Die aktuelle Quotenerfüllung im Landkreis liegt bei 98,5% oder minus 3 Fälle (Stand 10.11.2023). Das Land Baden-Württemberg wiederum liegt im bundesweiten Vergleich bei 107%, was zur Folge hat, dass vorläufig Neufälle ohne Verteilhindernisse in Nachbar-Bundesländer verteilt werden können. Der Aufwand für eine „Umverteilung“ ist enorm: Monatelanges Verhandeln mit zugewiesenen Jugendämtern, die eine Aufnahme maximal herauszögern wegen eigener fehlender Kapazitäten; darüber hinaus ist eine Begleitung nötig und man braucht einen Fahrdienst für die Beförderung.

Aktuelle Notlage

Momentan werden 10 UMA in Pensionen im Landkreis untergebracht und durch den Sozialen Dienst minimal betreut (Geldauszahlung, ggf. medizinische Versorgung veranlassen, ca. 1 Kontakt pro Woche). Grund sind fehlende ambulante und stationäre Betreuungskapazitäten bei den freien Trägern im Landkreis. Sämtliche Kapazitäten im Landkreis (auch in Regelwohngruppen und der Inobhutnahme) sind erschöpft und es gibt nur ein konkreteres Signal eines Trägers hinsichtlich des Aufbaus einer neuen Wohngruppe mit 6-8 Plätzen in den kommenden Wochen. Nahezu alle Träger verfügen über leerstehende/nutzbare Immobilien, aber leider fehlen die Fach- oder sonstigen Betreuungskräfte.

Perspektiven

Bei linearer Hochrechnung der Direktzugänge in den Landkreis von ca. 1,3 pro Woche müssen wir bis Ende März 2024 (ca. 18-19 Wochen) rund 24 weitere Direktaufnahmen betreuen und versorgen.

Bei der Fluchtgruppe in Weil der Stadt zeichnet sich seit kurzem eine kontinuierliche Reduzierung der Belegung ab. Die ukrainischen Behörden forcieren inzwischen die Verlegung in ukrainische Adoptions- und Pflegefamilien sowie in kleiner Zahl auch Rückführungen zu den Herkunftseltern. Aktuell leben noch rund 40 ukrainische Kinder in Weil der Stadt, Ende März 2024 könnte das letzte Kind zurückgeführt sein. Mit dieser Planung wurde das Amt für Jugend und der zuständige Betreuungsträger erst vor kurzem überrascht. Für die UMA-Quote des Landkreises hat diese Entwicklung folgende Auswirkung: 66 Fälle (ursprüngliche Gesamtbelegung der Fluchtgruppe) müssen kompensiert werden.

Auf der Ebene der Betreuung und Versorgung hat dies zur Folge, dass ab Ende März kommenden Jahres im schlimmsten Fall 66 Umverteilungen von unserem Landkreis (als

Kompensation für die ukrainischen Fluchtgruppen) bewältigt werden müssen plus die hochgerechneten 24 Direktaufnahmen, also insgesamt 90 Fälle.

Lösungsansätze

a) Betreuungskapazitäten flexibel erhöhen

In den letzten Monaten konnten in einer gemeinsamen Kraftanstrengung und unter intensiver Begleitung (durch den öffentlichen Träger) zusätzlich rund 27 Plätze an zwei neuen Standorten (bei zwei Trägern) geschaffen werden; die Betreuungsstandards ähneln betreutem Jugendwohnen mit dem Schlüssel von 1:6 und werden vom KVJS bis auf Weiteres außerhalb der üblichen Rahmenbedingungen beim Betriebserlaubnisverfahren akzeptiert. Diese Konzepte der sog. „Notfallbetreuung“ erlauben Abweichungen vom Fachkraftstatus, geben keine Personalschlüssel vor und gestatten die Betreuung über Nacht durch Sicherheitsdienste. Diese Settings erfüllen die Kriterien der Kostenerstattung beim Regierungspräsidium nach § 89d SGB VIII (inkl. Sicherheitsdienstleistungen), d.h. hier ist im Falle korrekter Abrechnung und unter Wahrung aller Fristen eine 100%-Refinanzierung möglich. Solche Notfallbetreuungen in Jugendamts-Regie sind inzwischen in einigen Landkreisen Realität (z.B. Esslingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis).

Das Amt für Jugend würde folglich in flexiblem Umfang selbst in die Betreuung analog der freien Träger einsteigen und damit auch in den Wettbewerb um Fach- und Betreuungskräfte. Sinnvoll ist vor diesem Hintergrund daher ein engmaschiges Monitoring mit den freien Trägern, damit auf Seite des öffentlichen Trägers immer nur die nötigsten („geringstmöglichen“) Betreuungskapazitäten aufgebaut werden; wenn freie Träger Kapazitäten schaffen, hat das weiterhin Vorrang.

Kosten:

Für die Betreuung von 90 Fällen nach dem Schlüssel von 1:6 wären 15 Betreuungskräfte nötig. Um einen Betrieb in dieser Größenordnung gut bewältigen zu können, braucht es zudem 2 Leitungskräfte.

15 VZÄ Betreuungskräfte (vgl. Sozialbetreuung → S12 TVöD SuE): 1.084.500,00 €

2 VZÄ Leitung in S 16 Fg. 5 TVöD SuE : 168.200,00 €

Bedarf insgesamt: 1.252.700 €.

b) Ressourcen der Verwaltung ausbauen

Die steigenden Fallzahlen erhöhen den Aufwand für den Sozialen Dienst (UMA) enorm. Aufgrund der fehlenden Betreuungs- und Versorgungskapazitäten muss der Soziale Dienst notgedrungen viele begleitende Aufgaben übernehmen, um die sich im Normalfall ein freier Träger kümmert. Obwohl sich die Zahlen seit 2021 mehr als verdreifacht haben, sind die

Stellenanteile der UMA-Sachbearbeitung im Sozialen Dienst noch auf dem Stand von 2021. Die UMA-Sachbearbeitung war auch nicht Teil des IMAKA-Gutachtens im Sozialen Dienst.

Bei den ukrainischen Fluchtgruppen findet bisher ein vereinfachtes Verfahren der Hilfeplanung Anwendung und die rechtliche Vertretung (Vormundschaft) ist über Sorgerechtsvollmachten (ukrainische Betreuerinnen vor Ort) abgedeckt.

Mit Aufnahmen und Zuweisungen von „konventionellen“ UMA muss für jeden eine Vormundschaft eingerichtet werden und es entsteht ein höherer Aufwand in der Hilfeplanung, die zudem i.d.R. weit über den 18. Geburtstag (häufig bis 21) hinausgeht. Hier gibt es klare gesetzliche Vorgaben, die auf der Verwaltungsseite eingehalten werden müssen.

Da auf der Ebene von Verwaltung, Abrechnung und Kostenerstattung ebenfalls mehr Fälle bewältigt werden müssen, benötigt auch der Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zusätzliche Ressourcen. Die UMA-Bearbeitung ist aufgrund von Bargeldauszahlungen, Abwicklung der Krankenkosten, Übernahme von Pensionskosten, Rückfragen der Vermieter, viele Ortswechsel und unterschiedlicher Abrechnungsmodalitäten mit dem Regierungspräsidium deutlich zeitintensiver als übliche Vorgänge. Bislang hat die Bereichsleitung der WJ versucht, die zusätzlichen Themen und die Begleitung neuer Einrichtungsformen mit aufzufangen, stößt aber an ihre Belastungsgrenze. Aus diesem Grund soll für diese spezielle Thematik mit all ihren individuellen Besonderheiten ein Koordinationsanteil abgebildet werden.

Der finanzielle Aufwand für die 3 Verwaltungsbereiche (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Vormundschaften, Sozialer Dienst) kann nicht bei der Kostenerstattung geltend gemacht werden.

Bereich	Eingruppierung	VZÄ	Kosten
Wirtschaftliche Jugendhilfe, Sachbearbeitung UMA	A10	1,5	91.687,50 €
Wirtschaftliche Jugendhilfe Koordination/ Kostenerstattung UMA	A10	0,3	18.337,50 €
Vormundschaften UMA	A11	1,65	112.365,00 €
Allgemeiner Sozialer Dienst UMA	S14	3,0	157.275,00 €
		6,45	379.665 €

Der Ausbau von Verwaltungsressourcen im Amt für Jugend ist für eine rechtskonforme Fallbearbeitung und zur Kompensation von fehlenden Anpassungen der letzten Jahre nach Ausbruch des Krieges in der Ukraine und den seit rund einem Jahr steigenden

Flüchtlingszahlen im Bereich der UMA-Betreuung aus Sicht der Verwaltung befristet zur Bewältigung der aktuellen Krise notwendig.

Zur Deckung des personellen Mehrbedarfs im Amt für Jugend ist der Ausbau von Verwaltungsressourcen im Dezernat 1 ebenfalls erforderlich.

Im Amt für Personal besteht ein Mehrbedarf zur Bewirtschaftung des Stellenplans im Umfang von voraussichtlich 0,5 VZÄ. Dieser Aufwand teilt sich auf in die Personalrekrutierung und Personalverwaltung. Zudem ergeben sich teilweise aufgrund des Fachkräftemangels Fortbildungsmaßnahmen, welche ebenfalls zentral durch das Amt für Personal gesteuert und organisiert werden und den Bereich Personalentwicklung treffen können.

Abschließend wird auch die IuK zur Administration des Mehraufwands um voraussichtlich 0,5 VZÄ verstärkt werden müssen. Der Mehraufwand ergibt sich aus der Betreuung weiterer Mitarbeitenden, der flexiblen und zeitnahen Inbetriebnahme von Arbeitsplätzen und deren Ausstattung.

Der finanzielle Aufwand für den Mehrbedarf im Dezernat 1 kann nicht bei der Kostenerstattung geltend gemacht werden.

Bereich	Eingruppierung	VZÄ	Kosten
Amt für Personal, Personalgewinnung und -betreuung	A11	0,5	34.050 €
Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	EG10	0,5	38.387,50 €

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein Ja

Positiv Negativ

V. Finanzielle Auswirkungen

Für das neue Personal entstehen Ausgaben i.H.v. rd. 1,7 Mio. Euro. Für den Betrieb der Einrichtung (Miete, Ausstattung, Security, Catering usw.) kann aktuell nur eine vorläufige Einschätzung in Höhe von rund 0,8 Mio. Euro angesetzt werden. In Summe entsteht somit ein Aufwand von ca. 2,43 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2024.

Von diesem Aufwand kann zum Großteil vom Land eine Kostenerstattung erfolgen, indem für die Einrichtung ein Tagessatz kalkuliert wird, wie dies bei Freien Trägern auch üblich ist.

Als tatsächlicher Aufwand verbleibt daher der unter Buchstabe b) dargestellte Verwaltungsanteil von rd. 380.000 Euro als auch der finanzielle Mehrbedarf im Querschnittsbereich in Höhe von 72.500 Euro. Durch Umschichtungen innerhalb des Haushalts bzw. frei werdender Mittel im Bereich der Betreuung der ukrainischen Heimkinder (hier sind im Haushalt 2,17 Mio. Euro veranschlagt, die nach derzeitigem Stand nur zu einem kleinen Teil gebraucht werden) und die Erstattung der Betreuungskosten durch das Land, können die zusätzlichen Belastungen im Haushalt 2024 abgebildet werden.



Roland Bernhard